

res im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln;

4. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Organisationen, *auf*, die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Umsetzung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

5. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, der Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle und der Ausweitung ihrer Beteiligung an den bestehenden Mechanismen Vorrang einzuräumen, um ein rechtzeitiges, wirksames und koordiniertes Handeln bei Naturkatastrophen gewährleisten und im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls bei Seetransporten den Schaden für die Umwelt im Gebiet des Karibischen Meeres eindämmen zu können;

6. *bittet* alle betroffenen Parteien, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

#### RESOLUTION 54/226

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

#### 54/226. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unterstreichend*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neuen globalen Wirtschaftssystem bietet,

*in der Erwägung*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>158</sup> gebilligt hat, 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 und 52/205 vom 18. Dezember 1997 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und den Aktionsplan von San José<sup>159</sup>, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung zu dem Südpfingstgipfel<sup>160</sup>, die die Außenminister der Gruppe der 77 auf ihrer am 24. September 1999 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den der kommende Südpfingstgipfel, der im April 2000 in Havanna stattfinden soll, zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit leisten kann,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine elfte Tagung<sup>161</sup> und den vom Hochrangigen Ausschuss auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen<sup>162</sup> an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>163</sup>;

3. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die Nord-Süd-Zusammenarbeit ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll, und betont in diesem Zusammenhang, dass zur Erleichterung von Süd-Süd-Programmen und -Projek-

<sup>158</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>159</sup> A/C.2/52/8, Anlage.

<sup>160</sup> A/54/432, Anlage I.

<sup>161</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/54/39).

<sup>162</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>163</sup> A/54/425.

ten unter anderem dreiseitige Ansätze wirksam gefördert werden müssen;

4. *anerkennt* die wichtige Rolle der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Übergangsländern bei der Förderung der Durchführung von Süd-Süd-Programmen und -Projekten;

5. *begrüßt*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der beteiligten Sektoren erheblich zugenommen hat, wie aus Berichten von Entwicklungsländern und dem System der Vereinten Nationen hervorgeht;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in jüngster Zeit an Umfang gewonnen hat und dass dabei eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftssektoren und den Unternehmen in verschiedenen Ländern zu verzeichnen war, namentlich über das Handlungspunkteprogramm der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Käufer- und Verkäufertreffen des Internationalen Handelszentrums und die von der Internationalen Arbeitsorganisation veranstalteten Geschäfts- und Unternehmensforen, und legt diesen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ihre Erfahrungen, Erkenntnisse und Arbeitsmethoden für den künftigen Einsatz zu dokumentieren und zu verbreiten;

7. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit zunehmender wechselseitiger Handels- und Investitionstätigkeit sowie industrieller und technischer Zusammenarbeit, namentlich auf der Ebene der Klein- und Mittelbetriebe;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der zweiten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und bittet die beteiligten Länder, sich den Bemühungen um die Vertiefung, Beschleunigung und Ausweitung des Globalen Systems anzuschließen, um seine Wirkung zu verstärken;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass in einer Reihe von Entwicklungsländern bei der Stärkung der menschlichen und institutionellen Kapazitäten, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnik, Weltraumtechnologie, Management des Finanzsektors und Mikrofinanzierung, Fortschritte erzielt wurden, die in anderen Entwicklungsländern Wachstum und Entwicklung fördern würden, wenn sie daran teilhaben könnten, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die bilateralen und multilateralen Geber, nachdrücklich auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten in diesen Bereichen zu unterstützen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden Zahl der an Dreiecksoperationen beteiligten Entwicklungsländer, ermutigt andere Länder zur Nutzung solcher Kooperationen und ersucht in diesem Zusammenhang die Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, in

Zusammenarbeit mit den Ländern, die derartige Kooperationen bisher unterstützt haben, auf der Grundlage der erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Probleme nach neuen Wegen zur Dokumentierung und Verbreitung der einschlägigen Erfahrungen zu suchen und Möglichkeiten zur Ausschöpfung des vollen Potenzials einer solchen Kooperation zu benennen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den einige Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Perez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entrichtet haben, und bittet alle Länder, insbesondere die entwickelten, Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Regierungen und alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen und regionalen Finanzinstitutionen *auf*, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und die Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wie beispielsweise die Dreiecksoperation und die Finanzierung durch den Privatsektor, zu stärken;

13. *ermutigt* die Entwicklungsländer und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen an den Entwicklungsanstrengungen beteiligten Partner, in der Praxis der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern neuartige Mechanismen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu entwickeln und zu unterstützen, mit besonderem Nachdruck auf der Entwicklung und Weitergabe von Spitzentechnologie und angepasster Technologie, um ihren wirkungsvolleren Einsatz zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer zu ermöglichen;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie kein Ersatz, sondern eine Ergänzung der traditionellen Nord-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist, insbesondere, wenn es um einen angemessenen Nord-Süd-Technologie transfer geht;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens der Entwicklungsländer und ihrer Entwicklungspartner, namentlich der zuständigen internationalen Organisationen, mit dem Ziel der Stärkung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

16. *wiederholt seine Bitte* an die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie an andere in Betracht kommende Organisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen einvernehmlich vereinbarten Mandate, Arbeitsprogramme und Prioritäten weiter gemeinsam konkrete Empfehlungen zur Durchführung und Weiterverfolgung des von der Hocharangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

im Mai 1981 in Caracas verabschiedeten Aktionsprogramms von Caracas<sup>164</sup> auszuarbeiten, eines wichtigen Mechanismus für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie der Erklärung und des Aktionsplans von San Jose<sup>159</sup>, die von der Gruppe der 77 auf der Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden, der Erklärung von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer<sup>165</sup> und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer<sup>166</sup>, die auf der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit abgehaltenen Hochrangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden;

17. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

18. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre systemweite Verantwortung für die Förderung, Überwachung und Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern voll und ganz wahrnehmen kann;

19. *betont* die Notwendigkeit, im Hinblick auf den von dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner elften Tagung gefassten Beschluss 11/3<sup>162</sup> und die darin gebilligte vorläufige Tagesordnung der zwölften Tagung des Hochrangigen Ausschusses, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Zahl an Mitgliedstaaten an der Sitzung des Hochrangigen Ausschusses teilnimmt, namentlich durch Diskussionen über die Erfahrungen der Länder auf Feldebene, die hierbei erzielten Fortschritte, die aufgetretenen Probleme und die daraus gezogenen Lehren;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der

Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/227

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

#### 54/227. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

*Kenntnis nehmend* von der Unterzeichnung der Protokolle der Gemeinschaft zur Erhaltung der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen, über den Rechtsvollzug und die Gesundheit sowie von der Gründung der Vereinigung der nationalen Handelskammern der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und von der Verabschiedung einer Erklärung über die Produktivität, die allesamt weitere Schritte zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit darstellen,

*in Anerkennung* der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

*erneut erklärend*, dass die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

*feststellend*, dass die Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen der bewaffneten Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die ungünstigen Wetterverhältnisse zu einem regionalen Getreidedefizit für

<sup>164</sup> A/36/333 und Korr.1, Anlage.

<sup>165</sup> A/53/739, Anlage I.

<sup>166</sup> Ebd., Anlage II.